

ZH_OBERGERICHT SU240043 vom 16. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU240043

FR: ZH_OBERGERICHT SU240043 du 16 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SU240043 del 16 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 21. August 2024 der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 1'800.– bestraft (Urk. 53 S. 13). Das vorinstanzliche Urteil wurde der Verteidigung der Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung vom 21. August 2024 mündlich eröffnet und im Dispositiv übergeben (Prot. I S. 18; Urk. 45) und dem Statthalteramt am 22. August 2024 im Dispositiv zugestellt (Urk. 49). Mit Eingabe vom 30. August 2024 meldete die Beschuldigte fristgerecht die Berufung an (Urk. 47). Das begründete Urteil (Urk. 53) wurde der Beschuldigten am 13. November 2024 und dem Statthalteramt am 14. November 2024 zugestellt (Urk. 52/1-2).

E. 2

Bereits vor Vorinstanz machte die Verteidigung geltend, dass die am

E. 2.1

Die Verteidigung führt in ihrer Berufungsbegründung zusammenfassend aus, die Vorinstanz habe im angefochtenen Urteil festgehalten, dass es sich bei der Personenkontrolle der Beschuldigten vom 4. September 2022 um eine solche gemäss § 21 PolG/ZH gehandelt habe. Gemäss Rechtsprechung dürfe eine solche Kontrolle nicht anlassfrei durchgeführt werden. Vielmehr setze auch eine Personenkontrolle nach kantonalem Polizeigesetz sachliche Gründe voraus. Es müssten objektive Gründe, besondere Umstände oder spezielle Verdachtsmomente dazu Anlass geben oder diese rechtfertigen. Dem Polizeirapport vom

E. 2.2

Das Statthalteramt führt in seiner Berufungsantwort zusammenfassend aus, der Verteidiger mache geltend, dass erst die Personenkontrolle der Beschuldigten dazu Anlass gegeben habe, ihre Umhängetasche einer eingehenderen Kontrolle zu unterziehen und es sich nicht aus dem Nachtragsrapport vom 28. Mai 2024 erschliesse, weshalb die Beschuldigte einer Personenkontrolle unterzogen worden sei, bevor ein Verdacht bestanden habe. Diesbezüglich sei festzuhalten, dass aus dem Hauptrapport vom 4. September 2022 sowie aus dem Nachtragsrapport vom 28. Mai 2024 hervorgehe, dass es sich um eine allgemeine Fahrzeug- sowie Personenkontrolle gehandelt habe. Der erste Kontakt sei aufgrund einer Kontrolle nach SKV erfolgt. Die Schilderungen im Nachtragsrapport müssten gesamthaft betrachtet werden, wobei den Erfahrungswerten der Polizei ein besonderes Gewicht zukomme. Aus dem Nachtragsrapport gehe zum einen hervor,

- 9 - dass sämtliche Fahrzeuge kontrolliert worden seien, die vom Stadtkreis ... herkommend stadtauswärts gefahren seien. Bei der Kontrollörtlichkeit handle es sich um eine besondere Örtlichkeit, da der Betäubungsmittelhandel und -konsum im C.____-quartier bekannterweise weit verbreitet sei. Zum anderen gehe daraus hervor, dass die Beschuldigte sich äusserst nervös verhalten habe, da sie ihre Personalien anfänglich nur widerwillig habe bekannt geben wollen. Sodann sei auch bekannt, dass die Mehrheit der Betäubungsmittelhändler Taxis verwenden würden, um ihren Geschäften nachzugehen. Damit beantworte der Nachtragsrap- port die Fragestellung der Vorinstanz, wie die Beschuldigte aufgefallen sei. Es habe folglich mehrere Tatsachen gegeben, welche zur Kontrolle der Beschuldig- ten geführt hätten, mithin habe die Polizei spezifische Umstände aufgrund der po- lizeilichen Erfahrungswerte festgestellt, welche objektiv nachvollziehbar seien, weshalb die Personenidentifikation zur Aufgabenfüllung zwingend notwendig ge- wesen sei. Die Personenkontrolle der Beschuldigten sei also nicht anlassfrei er- folgt, sondern aufgrund des Verhaltens der Beschuldigten während der Kontrolle sowie aufgrund von polizeilichen Erfahrungswerten. Es seien also die für eine zu- lässige Kontrolle verlangten spezifischen und objektiv nachvollziehbaren Um- stände vorgelegen. Da im Rahmen der rechtens erfolgten Personenkontrolle in Erfahrung gebracht worden sei, dass die Beschuldigte etliche Male als Betäu- bungsmittelhändlerin sowie Betäubungsmittelkonsumentin in Erscheinung getre- ten war, sowie das nervöse Verhalten der Beschuldigten festgestellt worden sei, sei die nachfolgende eingehende Kontrolle der Umhängetasche aufgrund der Ge- samtumstände ebenso gerechtfertigt gewesen. Die Ergebnisse der Kontrolle seien somit verwertbar (Urk. 65).

E. 2.3

Die Verteidigung macht mit ihrer Berufungsantwort geltend, die Stras- senkontrollverordnung (SKV) regle die Verkehrskontrollen und die damit zusam- menhängenden Massnahmen, Meldungen und statistischen Erhebungen. Ver- kehrskontrollen dienen der Kontrolle des Verkehrs. Der entsprechenen Verord- nung könne denn auch entnommen werden, dass eine Verkehrskontrolle die Kon- trolle der Fahrzeugführerinnen und -führer und die Kontrolle der Fahrzeuge be- zwecke. Die Personenkontrolle von Beifahrern oder von Taxifahrgästen sei mithin nicht Gegenstand der SKV. Für die Durchführung einer Personenkontrolle seien

- 10 - die Bestimmungen der Strafprozessordnung sowie des Polizeigesetzes anwend- bar. Die Voraussetzungen zur Durchführung einer Personenkontrolle der Beschul- digten seien nicht gegeben gewesen, zumal den Akten nicht entnommen werden könne, was konkret Anlass für eine Kontrolle hätte geben sollen. Da es sich um eine Strassenverkehrskontrolle gehandelt habe, könne nicht ernsthaft behauptet werden, die Polizisten hätten nach Drogenhändlern gesucht, wie dies suggeriert werde (Urk. 69).

E. 2.4

Die Tätigkeit der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung richtet sich nach der StPO (Art. 15 Abs. 1 StPO). Für die weiteren polizeilichen Aufgaben, insbesondere der sicherheitspolizeilichen Aufgabe der Aufrechterhaltung von Si- cherheit und Ordnung, kommt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kantonen zur Anwendung. Personenkontrollen können sowohl aus sicherheitspolizeilichen Gründen (zur Gefahrenabwehr, Verbrechensverhütung) als auch aus strafprozes- sualen Gründen (im Interesse der Aufklärung einer Straftat) erfolgen. Während die Anhaltung nach kantonalem

Recht sicherheitspolizeiliche Anhaltspunkte vor- aussetzt und verdachtsunabhängig erfolgt, ist für die Anwendbarkeit der StPO ein strafprozessualer Anfangsverdacht erforderlich, wobei die Übergänge fließend sein können (Urteil des Bundesgerichts 6B_1174/2017 vom 7. März 2018 E. 4.3; BSK StPO-Fabri/Inhelder, 3. Aufl. 2023, Art. 215 StPO N 3 f.). Die Vorinstanz kam – in Übereinstimmung mit der Verteidigung – zum Schluss, dass es sich bei der Personenkontrolle der Beschuldigten um eine solche gemäss § 21 PolG/ZH handelte (Urk. 53 S. 8). Mit der Vorinstanz und gestützt auf den Polizeirapport vom 4. September 2022 (Urk. 1) und der Ergänzung des Polizeirapports vom 28. Mai 2024 (Urk. 24) ist davon auszugehen, dass die Anhaltung weniger auf einem strafprozessualen Anfangsverdacht als auf einer sicherheitspolizeilichen Grundlage beruhte, womit vorliegend kantonales Polizeirecht zur Anwendung gelangt. Das Polizeigesetz des Kantons Zürich vom 23. April 2007 (PolG/ZH) setzt objektive Anhaltspunkte für die Personenkontrolle und polizeiliche Anhaltung voraus. Gemäss § 21 Abs. 1 PolG/ZH darf die Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Gegenständen oder Tieren, die sie bei sich hat, ge-

- 11 - fahndet wird, wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist. Für eine Kontrolle nach kantonalem Polizeigesetz genügt daher grundsätzlich, dass die Polizei in Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. zur Gefahrenabwehr tätig wird. Die Kontrolle darf aber – ebenso wie diejenige nach Art. 215 StPO – nicht anlassfrei erfolgen (Dörmatsch, Die Anhaltung im Spannungsfeld von Strafprozessrecht und Polizeirecht, in CG - Collection genevoise, Empreinte d'une pionnière sur le droit pénal, 2021, S. 77 f.). Das Bundesgericht hat in Bezug auf § 21 Abs. 1 PolG/ZH festgehalten, die Personenidentifikation müsse zur polizeilichen Aufgabenerfüllung notwendig sein. Sei die Massnahme nicht notwendig, könne sie von vornherein nicht als gerechtfertigt und verhältnismässig betrachtet werden. Mit dem Begriff der Notwendigkeit werde zum Ausdruck gebracht, dass spezifische Umstände vorliegen müssten, damit die Polizeiorgane Identitätskontrollen vornehmen dürften. Die Kontrolle dürfe nicht anlassfrei erfolgen. Erforderlich könnten solche etwa sein, wenn sich Auffälligkeiten hinsichtlich von Personen, Örtlichkeiten oder Umständen ergeben und ein entsprechendes polizeiliches Handeln gebieten. Es müssten objektive Gründe, besondere Umstände, spezielle Verdachtselemente dazu Anlass geben oder diese rechtfertigen. Dazu würden eine verworrene Situation, die Anwesenheit in der Nähe eines Tatortes, eine Ähnlichkeit mit einer gesuchten Person, Verdachtselemente hinsichtlich einer Straftat und dergleichen zählen. Identifikationen aus bloss vorgeschobenen Gründen, persönlicher Neugierde oder anderen nichtigen Motiven seien nicht zulässig (BGE 136 I 87 E. 5.2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 7B_258/2022 vom 18. Januar 2024 E. 2.1.1 und 2.2.1). Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich führte diesbezüglich aus, für eine Personenkontrolle gemäss § 21 Abs. 1 PolG/ZH müssten spezifische Umstände vorliegen. Die Feststellung solcher Umstände aufgrund von polizeilichen Erfahrungswerten könne genügen, wenn diese objektiv nachvollziehbar seien. Im frühen Stadium des polizeilichen Handelns dürfe an die Verdachtslage kein allzu strenger Massstab gestellt werden (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2020.00014 vom 1. Oktober 2020 E. 2.3 und 5.7.1). Im Polizeirapport vom 4. September 2022 wurde festgehalten, dass der Polizei anlässlich einer allgemeinen Fahrzeug- sowie Personenkontrolle ein Taxi mit einem Fahrgast (Beifahrerin) aufgefallen sei (Urk. 1). Aus der Ergänzung zum Po-

- 12 - lizeirapport vom 28. Mai 2024 ergibt sich, dass die Polizei anlässlich ihrer Patrouillentätigkeit eine stehende Kontrolle (allgemeine Fahrzeug- sowie Personen- kontrolle) durchgeführt hatte. Dabei habe die Polizei sämtliche Fahrzeuge, die vom Stadtkreis ... herkommend stadtauswärts gefahren seien, kontrolliert. Unter den kontrollierten Fahrzeugen habe sich auch das im Hauptrapport erwähnte Taxi befunden. Die Personalien des Fahrers sowie dessen Beifahrerin (Fahrgast) seien überprüft worden. Aus der polizeilichen Datenbank sei zu entnehmen gewesen, dass die Beifahrerin von 2012 bis 2021 etliche Male als Betäubungsmittel- händlerin sowie Betäubungsmittelkonsumentin in Erscheinung getreten sei. Zudem habe sie sich äusserst nervös verhalten, da sie ihre Personalien nur wider- willig habe bekannt geben wollen. Es sei auch bekannt, dass die Mehrheit der Be- täubungsmittelhändler Taxis verwendeten, um ihren Geschäften nachzugehen (Urk. 24). Aufgrund des äusserst nervösen Verhaltens der Beschuldigten und der polizeilichen Erfahrung, wonach die Mehrheit der Betäubungsmittelhändler Taxis verwenden, um ihren Geschäften nachzugehen, wobei das Taxi vom Stadtkreis ..., wo bekanntlich immer wieder Drogengeschäfte abgewickelt werden, stadtaus- wärts fuhr, lagen durchaus objektive Gründe vor, die Anlass für eine Personen- kontrolle boten. Sowohl die Auffälligkeiten hinsichtlich der Beschuldigten als auch die Örtlichkeit geboten aufgrund von polizeilichen Erfahrungswerten ein polizeili- ches Handeln. Wie bereits ausgeführt, darf dabei an die Verdachtslage kein allzu strenger Massstab gestellt werden. Die Polizei muss Personenkontrollen durch- führen können, um strafbares Verhalten zu ahnden und zu verhindern, was durch allzu formalistische Vorschriften verhindert werden würde. Vorliegend erfolgte die Kontrolle der Beschuldigten durch die Polizei nicht anlassfrei und war angesichts des geringen Eingriffs in die Freiheitsrechte der Beschuldigten verhältnismässig. Insgesamt erweist sich die Personenkontrolle als rechtmässig. Nachdem die Polizei anlässlich der Personenkontrolle der polizeilichen Da- tenbank entnahm, dass die Beschuldigte etliche Male als Betäubungsmittelhänd- lerin sowie -konsumentin in Erscheinung getreten war und aufgrund der bereits genannten Umstände, die zur Personenkontrolle geführt hatten, lag sodann ein hinreichender Tatverdacht betreffend die Durchsuchung der Umhängetasche der

- 13 - Beschuldigten vor, weshalb auch die strafprozessuale Durchsuchung rechtmässig war. Zusammenfassend hat die Vorinstanz die aus der Personenkontrolle und der Durchsuchung der Umhängetasche der Beschuldigten gewonnenen Beweise zu Recht als verwertbar erachtet. III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung Der Sachverhalt, wonach die Beschuldigte am 4. September 2022 um 07:30 Uhr an der D._____ in ... Zürich unbefugt im Besitz von Betäubungsmitteln, namentlich 7.5 Gramm Methamphetamin, 1.7 Gramm Ecstasy sowie einer Ta- blette Ecstasy, für den Eigenkonsum gewesen sei (Urk. 10), und dessen Erstel- lung durch die Vorinstanz (Urk. 53 S. 10 f.) werden von der Verteidigung nicht be- stritten bzw. gerügt (vgl. Urk. 61). Auch die rechtliche Würdigung durch die Vorin- stanz (Urk. 53 S. 11 f.) ist zutreffend und wird von der Verteidigung nicht bean- standet (vgl. Urk. 61). Die Beschuldigte ist deshalb der Übertretung des Betäu- bungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG ist die Beschuldigte mit einer Busse zu bestrafen. Das Gericht bemisst die Busse nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 26 BetmG i.V.m. Art. 106 Abs. 3 StGB). 2. Die Vorinstanz auflegte der Beschuldigten eine Busse in der Höhe von Fr. 1'800.- (Urk. 53 S. 12 f.). Das Statthalteramt macht mit seiner Anschluss- berufung dazu zusammenfassend geltend, dass

die Strafzumessung der Vorinstanz, mit welcher diese zum Schluss gekommen war, dass sich die durch das Statthalteramt auferlegte Busse von Fr. 4'500.– als zu hoch erweise, und die Busse auf Fr. 1'800.– festsetzte, aufgrund der knappen Ausführungen nicht nachvollziehbar und letztlich willkürlich sei. Dies gelte umso mehr, als dass das Statt-

- 14 - halteramt bereits im Rahmen des Schreibens vom 27. August 2024 betreffend die verlangte Begründung des Urteils darauf hingewiesen habe, dass die ausgefallte Busse trotz Schuldspruch massiv vom ursprünglichen Antrag abweiche, weshalb das Statthalteramt auf eine detaillierte Darlegung der diesbezüglichen Erwägungen zur Überprüfung der Praxis im Zusammenhang mit der Festsetzung der Busse bei Betäubungsmitteln angewiesen sei. Konkrete Erwägungen zur Festsetzung der Bussenhöhe fänden sich in der Urteilsbegründung nicht. Es ergebe sich nicht, weshalb die Busse schliesslich auf Fr. 1'800.–, mithin um 60 % vom ursprünglichen Antrag des hiesigen Statthalteramts reduziert, festgesetzt worden sei. Sodann sei auch nicht dargelegt worden, weshalb mitberücksichtigt worden sei, dass die Busse nicht höher ausfalle als bei einer Geldstrafe wegen Handels bzw. weshalb dies als Vergleich herangezogen worden sei, sei doch bei Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes eine Busse von bis zur Fr. 10'000.– möglich. Ebenso wenig sei ausgeführt worden, wie diese Geldstrafe bemessen worden wäre. Die durch die Vorinstanz ausgesprochene Busse liege deutlich unter der durch das Statthalteramt ausgesprochenen Busse, weshalb eine besonders einlässliche Begründung der Strafzumessung erforderlich gewesen wäre, um das Strafmass plausibel zu machen. Die Vorinstanz sei mit den rudimentären Ausführungen zur Strafzumessung den Vorschriften bzw. Anforderungen an die Begründung des Urteils nicht nachgekommen (Urk. 65 S. 3 ff.). Weiter führt das Statthalteramt aus, die Beschuldigte habe sich bei einem antragsgemässen Schuldspruch der mehrfachen Wiederhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht, weshalb im Rahmen der Festsetzung einer Gesamtstrafe die Höhe der Einsatzstrafe im Urteil ausdrücklich zu beziffern sei. Dem Entscheid müsse entnommen werden können, welche Straftaten wie gewichtet worden seien. Beim Konsum und Besitz von Betäubungsmitteln handle es sich beim Statthalteramt so dann um ein Massengeschäft, weshalb zur Vereinheitlichung der Sanktionen entsprechende Bussenrichtlinien für den Konsum und Besitz der einzelnen/verschiedenen Betäubungsmittel und deren Mengen festgesetzt worden seien, wobei die jeweilige Wirkungsweise berücksichtigt worden sei. Die Bussenhöhe werde also anhand der internen Richtlinien festgesetzt. Bei Drogendelikten spielten die Mengen der Betäubungsmittel für die Beurteilung der objektiven Tatschwere eine

- 15 - wichtige Rolle, wobei vorliegend insbesondere die mitgeführte, relativ hohe Menge von 7.5 Gramm netto der harten Droge Methamphetamin verschuldens erhöhend zu berücksichtigen sei. Aufgrund der Aussageverweigerung der Beschuldigten seien bezüglich der subjektiven Tatschwere keine diese beeinflussende Gründe bekannt, weshalb die objektive und die subjektive Tatschwere gleichbedeutend seien. Das Verschulden hinsichtlich des Besitzes von Methamphetamin sei als mittelschwer einzustufen. Unter diesen Umständen und in Anlehnung an die Bussenrichtlinien, welche für diese hohe Menge keine Bussenhöhe festlege, erscheine eine hypothetische Einsatzstrafe in Form einer Busse von Fr. 6'000.– als angemessen. Hinsichtlich des Besitzes von Ecstasy sei das Verschulden ebenso als mittelschwer einzustufen und es wäre deshalb entsprechend den Bussenrichtlinien eine Busse von Fr. 400.– festzusetzen. Hingegen falle dieses Delikt aufgrund des engen Bezugs zum schwereren Delikt weniger ins Gewicht, weshalb es

angemessen erscheine, aufgrund der bereits hohen Einsatzstrafe keine Aspiration vorzunehmen. Keine Besonderheiten ergäben sich in Bezug auf das Vorleben und die Wirkung der Strafe auf das Leben der Beschuldigten. Hingegen seien die finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten zu berücksichtigen. Namentlich sei anhand der Angaben im Rapport ersichtlich, dass sie Hausfrau sei und entsprechend (derzeit) über kein Einkommen verfüge, weshalb sich eine Reduktion um rund ein Viertel rechtfertige. Nach dem Gesagten erweise sich eine Busse von Fr. 4'500.– als dem Verschulden und den Verhältnissen der Beschuldigten angemessen, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe auf 45 Tage festzusetzen sei. Zusammenfassend sei das angefochtene Urteil rechtsfehlerhaft, indem die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen sei und im Rahmen der Strafzumessung ihr Ermessen missbraucht habe, da sie die Beschuldigte mit lediglich einer Busse von Fr. 1'800.– anstelle der beantragten Busse von Fr. 4'500.– bestraft habe (Urk. 65 S. 5 ff.). 3. Die Verteidigung macht in ihrer Anschlussberufungsantwort geltend, die vom Statthalteramt in dessen Strafbefehl – welcher mit Überweisung an das Gericht zur Anklageschrift geworden sei – ausgesprochene Busse könne nicht als Massstab herangezogen werden, weil deren Festsetzung durch das Statthalteramt in willkürlicher Weise erfolgt sei. So habe das Statthalteramt die Busse fest-

- 16 - gesetzt, ohne die finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten zu kennen. Im Weiteren habe die Vorinstanz in angemessener Weise dargelegt, wie sie auf die Busenhöhe von Fr. 1'800.– komme. Die Strafzumessung der Vorinstanz sei mithin nicht zu beanstanden (Urk. 69 S. 2).

E. 4

Ist ein Urteil zu begründen, so hält das Gericht in der Begründung auch die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung fest (Art. 50 StGB). Das Gericht hat die wesentlichen Punkte, die zu der ausgesprochenen Strafhöhe geführt haben, bekannt zu geben. Es muss im Urteil die wesentlichen schuldrelevanten Tat- und Täterkomponenten so erörtern, dass festgestellt werden kann, ob alle rechtlich massgebenden Gesichtspunkte Berücksichtigung fanden und wie sie gewichtet wurden, das heisst, ob und in welchem Grade sie strafmindernd oder strafferhöhend in die Waagschale fielen. Besonders hohe Anforderungen an die Begründung der Strafzumessung werden gestellt, wenn die ausgesprochene Strafe ungewöhnlich hoch oder auffallend milde erscheint. Trotz der Begründungspflicht bleibt dem kantonalen Gericht ein weites Ermessen (PK StGB-Trechsel/Seelmann, 4. Auflage 2021, Art. 50 N 2 f.). Gemäss Art. 104 StGB gilt die Begründungspflicht auch für Übertretungen. Allerdings ergibt sich aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip, dass im eigentlichen Bagatellbereich (z.B. geringfügige Bussen) geringere Anforderungen an die Begründung als z.B. bei Freiheitsstrafen gestellt werden können (BSK StGB-Wiprächtiger/Echle, 4. Aufl. 2019, Art. 50 N 19; BSK StGB-Heimgartner, a.a.O., Art. 106 N 23). Im Unterscheid zu Geldstrafen erfordert das Gesetz bei Bussen nicht, dass der Richter ausweist, wie stark das Verschulden und die persönlichen Verhältnisse bei der Bussenbemessung gewichtet wurden. Da das Gesetz dem Richter ein grosses Ermessen einräumt und die Busse wegen der begrenzten Höhe einen weniger weitgehenden Grundrechtseingriff beinhaltet wie die Geldstrafe, sind die Anforderungen an die Würdigung der finanziellen Verhältnisse geringer (BSK StGB-Heimgartner, a.a.O., Art. 106 N 19 und N 24).

E. 5

Vorab ist festzuhalten, dass die Vorinstanz – entgegen der Auffassung des Statthalteramts – keine Einsatzstrafe für den Besitz von Methamphetamin zu beziffern und diese aufgrund des Besitzes von Ecstasy zu erhöhen hatte, denn es

- 17 - liegt keine mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz vor (und wurde im Übrigen vom Statthalteramt gemäss Strafbefehl auch nicht so beantragt). Der gleichzeitige Besitz verschiedenartiger Betäubungsmittel ist nur als eine einzige Tathandlung zu qualifizieren (Hug-Beeli, BetmG-Komm, Art. 19 N 604), weshalb zu Recht kein Schuldspruch wegen einer mehrfachen Tatbegehung erfolgte. Die Vorinstanz hat im Urteil die wesentlichen schuldrelevanten Tatkomponenten, sprich die relativ hohe Menge an verschiedenen Betäubungsmitteln und die Qualifizierung von Methamphetamin als harte Droge mit abhängigkeiterzeugender und grosser gesundheitsschädlicher Wirkung, erörtert. Weitere für die objektive Tatschwere massgebende Kriterien sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere gab es nichts auszuführen, räumte doch selbst das Statthalteramt ein, dass aufgrund der Aussageverweigerung der Beschuldigten bezüglich der subjektiven Tatschwere keine diese beeinflussende Gründe bekannt seien. Ausserdem ergibt sich das Motiv der Beschuldigten, nämlich der Eigenkonsum, bereits aus dem von der Beschuldigten erfüllten Tatbestand. Was die Täterkomponente betrifft, so ergab sich aus der Befragung der Beschuldigten zur Person anlässlich der Hauptverhandlung (vgl. Prot. I S. 5 f.) nichts für die Strafzumessung Relevantes, was auch das Statthalteramt so ausführte. Die Vorinstanz hat das Tatverschulden zwar nicht benannt/eingestuft, welche Gesichtspunkte bei der Prüfung des Verschuldens Berücksichtigung fanden, ist aber ersichtlich und nachvollziehbar. Ebenso ergibt sich aus der Begründung der Vorinstanz, dass der Strafminderungsgrund des (anfänglichen) Geständnisses leicht strafmindernd berücksichtigt wurde. Da keine Straferhöhungsgründe vorlagen, gab es auch keine solche zu erwähnen. Schliesslich machte die Vorinstanz Ausführungen zu den für die Bussenhöhe relevanten finanziellen Verhältnissen der Beschuldigten. So hielt sie das aktuelle Einkommen der Beschuldigten von Fr. 3'800.– brutto pro Monat fest und erwähnte, dass diese Schulden in der Höhe von ca. Fr. 17'000.– und kein Vermögen habe. Zusammenfassend hat die Vorinstanz in ihrer Begründung die wesentlichen Überlegungen genannt, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid gestützt hat. Wie erwähnt, werden bei Übertretungen an die Begründung der Sanktion keine hohen Anforderungen gestellt, weshalb keine

- 18 - noch ausführlichere Begründung erforderlich war. Im Rahmen der Strafzumessung erachtete die Vorinstanz die vom Statthalteramt beantragte Busse als zu hoch und musste die Höhe der beantragten Strafe nicht ausdrücklicher widerlegen. Die Vorinstanz durfte die Höhe der Busse nach Ermessen festlegen und war dabei nicht an die vom Statthalteramt beantragte Bussenhöhe und die dabei zu Grunde gelegten Bussenrichtlinien gebunden. Sodann ist der Hinweis der Vorinstanz, wonach die Busse für den Besitz von Betäubungsmitteln zum Eigenkonsum nicht höher ausfallen sollte, als wenn die Beschuldigte diese Betäubungsmittel zum Zwecke des Handels besessen hätte, nachvollziehbar, wollte der Gesetzgeber Verhaltensweisen rund um den Eigenkonsum doch privilegieren. Dazu musste die Vorinstanz nicht ausführen, wie hoch die Geldstrafe wegen Handels ausgefallen wäre. Geht man von der maximal möglichen Anzahl Tagessätze, d.h. 180 Tagessätzen, bei einem Tagessatz von Fr. 30.– aus, was eine Geldstrafe von Fr. 5'400.– für den Handel ergeben würde, zeigt sich bereits, dass die vom Statthalteramt eingesetzte hypothetische Einsatzstrafe in Form einer Busse von Fr. 6'000.–

für den Besitz zum Eigenkonsum im Vergleich dazu nicht verhältnismässig ist. Im Ergebnis genügt das angefochtene Urteil den Anforderungen an die Urteilsbegründung im Sinne von Art. 50 StGB und eine Überschreitung oder ein Missbrauch des Ermessens im Rahmen der Strafzumessung ist nicht ersichtlich. Vielmehr ist die von der Vorinstanz festgesetzte Busse in der Höhe von Fr. 1'800.– und eine entsprechende Festlegung der Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Tagen für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse zu bestätigen. V. Einziehung Ausgangsgemäss ist die durch die Vorinstanz angeordnete Einziehung und Vernichtung der von der Polizei sichergestellten und unter der Lagernummer S01614-2022 aufbewahrten Betäubungsmittel zu bestätigen (vgl. Urk. 53 S. 13), zumal dies in der Berufungsbegründung der Beschuldigten nicht gerügt wurde (vgl. Urk. 61).

- 19 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz reduzierte die Kosten des Statthalteramts gemäss Strafbefehl in der Höhe von Fr. 1'200.– infolge der Bussenreduktion auf Fr. 800.– (Urk. 53 S. 13). Das Statthalteramt macht mit seiner Anschlussberufung geltend, entsprechend den Richtlinien betreffend die Gebührenansätze der Übertretungsstrafbehörden seien bei einer Busse von Fr. 4'500.– Gebühren von Fr. 1'200.– festzusetzen (Urk. 65 S. 7 und Urk. 66/2). Nachdem die Busse vorliegend nicht auf Fr. 4'500.– erhöht wurde, sondern bei Fr. 1'800.– blieb, ist an den von der Vorinstanz festgesetzten Kosten des Statthalteramts in der Höhe von Fr. 800.– nichts zu bemängeln. Ausgangsgemäss ist damit das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 5-8) zu bestätigen. 2. In Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte unterliegt mit ihrem Antrag auf einen Freispruch und das Statthalteramt unterliegt mit seinen Anträgen auf Erhöhung der Busse und der Kosten des Statthalteramts. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind deshalb der Beschuldigten und dem Statthalteramt je zur Hälfte aufzuerlegen, wobei der Kostenanteil des Statthalteramts auf die Staatskasse zu nehmen ist (Schmid/Jositsch, Praxiskommentar StPO, 4. Auflage 2023, Art. 428 N 3). Dem erbetenen Verteidiger ist dementsprechend eine um die Hälfte reduzierte Entschädigung für die anwaltliche Verteidigung im Berufungsverfahren zuzusprechen. Es erscheint angemessen und entspricht den geltend gemachten Aufwendungen der Verteidigung (Urk. 72), diese auf Fr. 973.65 (inkl. 8.1 % MWST) festzusetzen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.